

Ärztliche Bescheinigung zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit

Durch die Verlängerung der Bearbeitungsfrist soll für eine Studierende bzw. einen Studierenden der zeitliche Nachteil, der durch erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt, ausgeglichen werden. Eine Überkompensation ist zwingend zu vermeiden. Dies auch aus dem zwingenden Grund der Gleichbehandlung aller Studierenden, denn auch die fristverlängerte Prüfungsleistung muss immer noch vergleichbar zu einer Arbeit mit nicht verlängerter Frist sein.

Bei der Festlegung des Umfangs der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist zu beachten, dass zur Prüfungsleistung „Abschlussarbeit“ neben der schriftlichen Abfassung auch die Recherche gehört, die von krankheitsbedingten Einschränkungen anders als die Abfassung von Texten betroffen ist.

Es besteht die Möglichkeit, mehrere, hintereinander folgende Atteste zum Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit bis zur maximalen Dauer nach Prüfungsordnung einzureichen. Aus prüfungsrechtlicher Sicht besteht daher keine Notwendigkeit, ein Attest über einen noch nicht vollständig absehbaren Zeitraum auszustellen.

Die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Prüfungsangst oder Prüfungsstress führt grundsätzlich nicht zu einer rechtlich beachtlichen Prüfungsunfähigkeit. Anders ist es, wenn die Schwelle zu einer psychischen Erkrankung überschritten ist. Die Fähigkeit, Examensangst zu beherrschen oder ausgleichen zu können, wird in der Prüfung erwartet.

Frau / Herr _____

Geburtsdatum _____

ist von mir am _____ untersucht worden.

Auf Grund folgender Symptome,

ist seine / ihre Leistungsfähigkeit

vom _____ bis (voraussichtl.) _____

so beeinträchtigt, dass er / sie in einer Abschlussarbeit seine / ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann und prüfungsunfähig in dem oben dargestellten Sinne ist.

Ort, Datum

Name

Unterschrift, Stempel

Sofern die Einschränkung der Leistungsfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nach der letzten Untersuchung attestiert werden soll, muss auf der Rückseite ausführlich dargelegt werden, auf Grund welcher Untersuchungsergebnisse ausnahmsweise ein solch langer Zeitraum prognostiziert werden soll.